



Gesetz

Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]¹,
beschliesst:*

I

Das Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916² wird wie folgt geändert:

Art. 74a

Ia. Ehehafte Wasserrechte

¹ Die Kantone oder der Bund heben die ehehaften Wasserrechte spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 auf.

² Kann der Nutzungsberechtigte nachweisen, dass Investitionen in die Wasserkraftanlage, die vor dem 31. Juli 2019 rechtmässig getätigt wurden, bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der Aufhebung dieser Rechte nicht vollständig amortisiert werden können, so verschiebt die zuständige Behörde die Aufhebung auf den Zeitpunkt, zu dem die Investitionen nach den allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen amortisiert sind.

II

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907³ wird wie folgt geändert:

SR

1 BBl 2025 ...

2 SR 721.80

3 SR 210

*Art. 976d***Ia. Eehafte Wasserrechte**

¹ Wurde ein im Grundbuch eingetragenes, eehaftes Wasserrecht aufgehoben, so teilt das Grundbuchamt der berechtigten Person mit, dass es den Eintrag im Hauptbuch löschen wird, wenn sie nicht innert 30 Tagen beim Grundbuchamt dagegen Einspruch erhebt.

² Kommt das Grundbuchamt zum Schluss, dass der Eintrag trotz Einspruchs zu löschen ist, so teilt es der berechtigten Person mit, dass es den Eintrag im Hauptbuch löschen wird, wenn sie nicht innert drei Monaten beim Gericht auf Feststellung klagt, dass der Eintrag eine rechtliche Bedeutung hat.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi